

# STATUTEN

## I. Name, Sitz und Zweck

- Art.1** Unter dem Namen NATURSCHUTZVEREIN FAELLANDEN besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff ZGB mit Sitz in Fällanden.
- Art.2** Der Verein setzt sich für einen umfassenden Natur-, Landschafts- und Umweltschutz ein.
- Art.2a Besonders für:
- ein natur- und menschengerechtes Denken und Handeln,
  - den Schutz einer vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft,
  - die Erhaltung von einheimischer Fauna und Flora sowie die Neuschaffung von deren biologisch vielfältigen Lebensräumen u.a. auch im Siedlungsgebiet,
  - die Gesunderhaltung und Regenerierung der Naturgüter (Boden, Wasser, Luft).
- Art.2b Der Verein sucht dies durch folgende Massnahmen zu erreichen u.a.
- Mitwirkung bei Pflege und Neuschaffung biologisch reichhaltiger Lebensräume,
  - Information, Aufklärung und Aktivierung der Bevölkerung,
  - Stellungnahme zu sachpolitischen Naturschutzfragen,
  - Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, Behörden und Vertretern der Landwirtschaft.
- 
- Art.3** Der Verein ist Mitglied des Zürcher Vogelschutz (ZVS). Als solcher gehört er auch der vom Schweizer Vogelschutz - BirdLife Schweiz (SVS) abgeschlossenen Kollektiv-Unfallversicherung an.

## II. Mitgliedschaft und Mittel

- Art.4** Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art.5** Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung, die Weiterführung der Mitgliedschaft mittels Bezahlung des Jahresbeitrages. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- Art.6** Ein Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Eine Rückzahlung von geleisteten Mitgliederbeiträgen erfolgt nicht.
- Art.7** Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können mit einfachem Mehr des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht der Rekursweg an die nächste Generalversammlung offen, welche über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten endgültig entscheidet.
- Art.8** Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Jugendliche unter 16 Jahren sind beitragsfrei. Juristische Personen bezahlen den zehnfachen Jahresbeitrag.
- Art.9** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und anderer Organisationen sowie dem Ertrag aus den vom Verein durchgeführten Anlässen.



### III. Organe des Vereins

**Art.10** Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

**Art.11** Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand bis Ende Dezember schriftlich eingereicht werden.

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Beschlussfassung über Anträge und Rekurse

**Art.11b** In besonders wichtigen Fällen kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder auch eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich.

**Art.12** Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird auf zwei Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er vertritt ihn in allen Angelegenheiten, überwacht die Handhabung der Statuten und sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

**Art.13** Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Ueber Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste angekündigt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

**Art.13a** Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Für Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

**Art.14** Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

**Art.15** Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes pro Geschäft beträgt maximal Fr.1500.--.

**Art.16** Die zwei Rechnungsrevisoren haben nach Prüfung der Jahresrechnung der Generalversammlung schriftlich Bericht and Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei turnusgemäss einer der Revisoren ausscheidet.

**Art.17** Mitglieder, die im Namen des Vereins an Delegiertenversammlungen teilnehmen, vertreten die Interessen des Vereins und erstatten darüber Bericht.

### IV. Schlussbestimmungen



**Art.18** Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

**Art.19** Für Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die 4/5-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

**Art.20** Vermögen und Inventar gehen bei einer Auflösung zur Verwaltung an den zugehörigen Kantonalverband, bis wieder ein Verein mit gleicher Zielsetzung gegründet wird.

**Art.21** Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 4.11.1975.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 6.3.1985 genehmigt.